

Satzung

SPORT UND SPASS UETERSEN E.V.

SPORT UND SPASS UETERSEN E.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport und Spass Uetersen e.V.“ (SuSU) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Elmshorn unter Register-Nr. 1079 eingetragen. Sein Sitz ist Uetersen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Seine Vereinsfarben sind blau/gelb.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er kann nur Mitglied in übergeordneten Verbänden werden, die im Deutschen Sportbund organisiert sind.

§ 2 Zweck des Vereines

1. - die Förderung des Sports.
Insbesondere die Pflege und Förderung von Angeboten aus den Bereichen des Turnsports, der Fitness und des Gesundheitssportes.
2. - die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
3. - Die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit. Die Schulung besonders der Jugend zum Wettkampf und zur Leistung im Sinne des Olympischen Gedankens

§ 3 Aufgaben des Vereines

Aufgaben des Vereines sind

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, Fitneß-, Gesundheitsangeboten und Sportspielen.
- Durchführungen von Kursen, Sportveranstaltungen und Vorträgen,
- Fortbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Organisatoren und Jugendleitern

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist vom Finanzamt Itzehoe als gemeinnütziger Verein anerkannt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben eine Aufwandsentschädigung festsetzen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- Mitgliedern auf Zeit (Kursteilnehmer)
- Ehrenmitgliedern
- Förderern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. **Mitglied auf Zeit** kann jede Person werden, die aufgrund von Kursangeboten nur einen begrenzten Zeitraum Mitglied sein möchte.
3. **Ehrenmitglied** kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Sie muss sich um den Sport besonders verdient gemacht haben und kann nur auf Beschluss des Vorstandes berufen werden.
4. **Fördernde** Mitglieder sind Personen, Personenmehrheiten oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Vereines fördern.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vereinsjugend (gemäß anliegender Jugendordnung)

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Jugendwart/-in
 - dem/der Beisitzer/-in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

In den Jahren mit gerader Endziffer:

- a) der/die Vorsitzende
- b) ein/e 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) ein/e Schriftführer/in

In den Jahren mit ungerader Endziffer:

- a) ein/e 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- b) ein/e Kassenwart/in
- c) ein/e Besitzer/in

Der/die Jugendwart/in wird gemäß der Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt. Er/sie gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereines.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Presse oder durch Aushang. **Sie wird durch den Vorstand von „Sport und Spass Uetersen e.V.“ einberufen.**

Zwischen dem Tag des Erscheinens der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In diesem Fall ist die Einladung in der örtlichen Presse fristgemäß anzukündigen.

§ 15 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei mehr als einem Kandidaten oder einer Kandidatin erfolgt die Wahl geheim. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereines kann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 19 Ordnungen

Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen und des Vorstandssitzungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines
 - an den Schleswig-Holsteinischen Turnverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 19. Oktober 1999 beschlossen worden.